

## Hinweise für die Verwendung von digitalem Bildmaterial in amtlichen Denkmalinformationssystemen mit öffentlichem Zugriff

Arbeitspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2022.  
Erarbeitet von der Arbeitsgruppe Denkmalinformationssysteme

*Die Bebilderung von Denkmaldatensätzen ist wichtig und dient nicht nur der Identifizierung von Objekten, sondern trägt maßgeblich zur Vermittlungsarbeit der Denkmalpflege bei. Ein attraktives Recherche- und Informationsangebot erhöht nicht nur die Zugriffszahlen auf die amtlichen Webseiten, sondern führt auch zur Akzeptanzsteigerung und Transparenz des denkmalpflegerischen Handelns. Weiterhin wird der wissenschaftliche Mehrwert der Denkmalinformationssysteme nicht zuletzt durch das Einpflegen der durch die Denkmalpflegeämter validierten, bildlichen Quellen erheblich gesteigert. Auch ist die breite Verwendung von Bildmaterial als Teil des kulturellen Erbes in den vergangenen Jahrzehnten in nationalen Bestrebungen und auch auf europäischer Ebene gefordert und befördert worden.*

*Die Landesämter haben in der Regel Zugriff auf einen großen Bildbestand, der hinsichtlich seines Alters, der Provenienz, seiner Urheberinnen/Urheber, Arten und Formate meist sehr heterogen ist. Häufig stellt sich die Frage, ob bestimmte Bilder überhaupt für die Veröffentlichung im Internet geeignet sind und ob der Veröffentlichung rechtliche Einschränkungen entgegenstehen.*

*Mit diesem Arbeitsblatt sollen die Möglichkeiten zur Verwendung von Bildmaterial im Zusammenhang mit den Denkmalinformationssystemen der Landesdenkmalämter aufgezeigt werden. Es berücksichtigt die häufigsten Fälle und Umstände der Bildverwendung aus der Praxis der Denkmalinformationssysteme und zeigt die damit verbundenen Fragen auf. Die wichtigsten Begriffe werden in einem [Glossar](#) erläutert.*

*Die Inhalte des Arbeitsblattes stellen eine Momentaufnahme dar und haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie gelten ausschließlich für Bilder, die rechtlich in der BRD verankert bzw. geschützt sind/waren. Ziel dieser Arbeitshilfe ist die Sensibilisierung für die sichere Verwendung von Bildmaterial und die damit verbundenen rechtlichen Aspekte. Zudem kann dieses Arbeitsblatt als Leitfaden verstanden werden, der Vorbehalte und Bedenken gegen die Veröffentlichung von Bildmaterial im Internet abzubauen hilft.*

Um Bildmaterial in der Denkmaldatenbank zur Illustration von Datensätzen oder allgemein auf den Webseiten der Landesdenkmalämter zu verwenden, müssen wesentliche Punkte berücksichtigt werden:

- Nutzungsrechte für eine Vervielfältigung sowie die Veröffentlichung im Internet liegen vor ([Nutzungsrecht](#)).
- Nennung der Fotografin/ des Fotografen unmittelbar am jeweiligen Bilddatensatz, es sei denn, er hat ausdrücklich darauf verzichtet oder er ist nachweislich unbekannt ([Urheberrecht](#)).
- Außenaufnahmen wurden von öffentlichem Grund aus, ohne Hilfsmittel (z.B. Leiter, Teleobjektiv) aufgenommen ([Panoramafreiheit](#)). Oder ein ausdrückliches Einverständnis des Eigentümers liegt vor ([Eigentums-/Hausrecht](#)).
- Keine besondere Herausstellung von Personen ohne deren Einwilligung ([Persönlichkeitsrecht](#)).
- Personen sind nur als „Beiwerke“ abgebildet und durch die Bildmetadaten können keine genauen Ort- und Zeitbezüge zu abgebildeten Personen hergestellt werden ([Datenschutz-Grundverordnung](#)).
- Die Fotografien selbst, Kunstgegenstände, Kunstwerke, Möbel, Tapeten, Innenräume etc. können dem Urheberrecht oder dem Hausrecht (Museen/ Privateigentum) unterfallen und dürfen ohne ein entsprechendes Verwertungsrecht nicht abgebildet oder veröffentlicht werden ([Urheberrecht](#), [Hausrecht](#), [Persönlichkeitsrecht](#), [Markenrecht](#), [Eigentumsrecht](#)).

Da die Klärung der Nutzungsrechte sehr aufwendig sein kann, empfiehlt es sich für die Veröffentlichung im Internet Aufnahmen zu verwenden, die von den eigenen Amtsmitarbeitenden im Rahmen des Dienstgeschäftes angefertigt wurden. Die Ämter besitzen hier als Arbeitgebende in der Regel umfassende Nutzungsrechte an den Werken der Arbeitnehmenden. Falls hier Unsicherheiten bestehen, können diese eindeutig und ohne großen Aufwand geklärt werden. Wichtig: Der jeweilige Mitarbeitende bleibt hierbei Urheberin/Urheber und muss somit auch, falls nicht etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, als solche/r angeführt werden. Das Urheberrecht ist personengebunden und nicht übertragbar.

Bei der Beauftragung von Dritten oder der Besitzübertragung durch Dritte ist in den Vertragsmodalitäten darauf zu achten, dass dem Auftraggebenden (Amt) auch die Nutzung und Veröffentlichung der angefertigten Bilder uneingeschränkt eingeräumt wird (§ 31 UrhG). Es empfiehlt sich, vertraglich die zeitlich und räumlich uneingeschränkte Nutzung auch für unbekannte Nutzungsarten schriftlich festzulegen (§ 31a UrhG). Außerdem sollten die Verwertungsrechte geregelt sein, d.h. ob und wie Bilder an Dritte weitergeben werden können.

Um Konflikte mit dem Persönlichkeitsrecht und dem Datenschutz zu vermeiden, ist es empfehlenswert, Bilder ohne Personen zu verwenden. Da dies nicht immer möglich ist, sollten Gesichter und Kfz-Kennzeichen am besten unkenntlich sein.

Bei der Veröffentlichung von [Lichtbildwerken](#) Dritter, die sich in den Archivbeständen der Ämter befinden, muss die Einhaltung von Schutzfristen des Urheberrechts beachtet werden. Wenn der Urheber oder das Entstehungsdatum bspw. eines Filmwerkes oder von in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften abgebildeten Fotos trotz Recherchen nicht bekannt sind, kann das Werk im Einzelfall als [verwaist](#) gelten. Dies gilt jedoch nicht für die originalen bzw. physisch vorliegenden Fotografien und Pläne selber. Bei der Nutzung von Archivbeständen ist auch darauf zu achten, dass neben den Nutzungsrechten die Eigentumslage der Werke geregelt ist.

*Tipp: Die veröffentlichten Bilder mit eindeutigen und einfach auffindbaren Rechtenhinweisen oder einem Lizenzmodell, z.B. [Creative Commons \(CC\)](#) versehen, damit der Umgang mit den veröffentlichten Bildern für die Nutzer eindeutig ist. Somit können Barrieren in der Zugänglichkeit zum digitalen Kulturerbe abgebaut werden, da Lizenzierungen die restriktionsfreie Nutzung für die Allgemeinheit gewähren können. Die Benennung von Lizenzen wird auch in den Open-Data-Richtlinien gefordert, die in den kommenden Jahren stärker an Bedeutung gewinnen werden und deren Umsetzung in den meisten Bundesländern schon begonnen hat. Außerdem kann die Ausweisung von Nutzungsrechten das Anfrageaufkommen nach Bildverwendungserlaubnissen und deren meist aufwendige Bearbeitung in den Ämtern reduzieren.*

## **Glossar:**

### **Creative Commons (CC):**

„Creative Commons (CC)“ ist der Name einer 2001 in den USA gegründeten gemeinnützigen Organisation, die verschiedene Standard-Lizenzverträge veröffentlicht, mit denen eine Urheberin / ein Urheber bzw. eine befugte Inhaberin / ein befugter Inhaber der Nutzungsrechte der Öffentlichkeit in einfacher Weise Nutzungsrechte an seinem Werk einräumen kann und dabei nicht auf seine Rechte verzichten muss. Diese Lizenzen verfügen über einen hohen Bekanntheitsgrad, sind international etabliert und können auf alle Werke angewendet werden, die unter das Urheberrecht fallen. Die verschiedenen CC-Lizenztypen unterscheiden sich jedoch erheblich, damit die Freigabe des Werkes abgestuft auf die Wünsche und Interessen der Urheberin / des Urhebers und Nutzungsrechteinhaberin / Nutzungsrechteinhabers erfolgen kann.

Da das Urheberrecht in vielen Ländern sehr unterschiedlich geregelt ist, existieren dem nationalen Rechtssystem entsprechende und sprachlich auf die Jurisdiktion des jeweiligen Landes angepasste nationale Varianten, sog. „portierte Lizenzen“. Für Deutschland gibt es seit 2008 die portierte CC-Lizenz der Version 3.0: <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Zudem gibt es von jeder Lizenz auch eine „generische Fassung“ ohne Rechtswahlklausel (Festlegung der geltenden Rechtsordnung), die als „Unported-Version“ bezeichnet wird und im internationalen Kontext angewendet wird. Seit Januar 2017 liegt so eine Version als deutsche Übersetzung der „internationalen“ Version 4.0 vor:

<https://de.creativecommons.net/2017/01/23/es-ist-vollbracht-die-ccpl-4-0-in-offizieller-deutscher-uebersetzung-ist-da/>

Die CC-Lizenzen stellen im deutschen Recht „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ dar.

Sie gibt es in sechs verschiedenen, modular aufgebauten Lizenztypen, die sich hinsichtlich der Nutzungsbedingungen unterscheiden. Jede CC-Lizenz im deutschen Rechtsraum enthält allerdings die Bedingung, dass bei jeder Nutzung die Rechteinhaberin / der Rechteinhaber bzw. die Urheberin / der Urheber genannt werden muss, abgekürzt durch „BY“.

**Non Commercial (NC)** = keine kommerzielle Nutzung erlaubt, kommerzielle Weiternutzung bedarf der Zustimmung der Urheberin/Rechteinhaberin / des Urhebers/Rechteinhabers

**Share Alike (SA)** = „Weitergabe nur unter gleichen Bedingungen erlaubt“, dies betrifft die Weitergabe von bearbeiteten Fassungen, bei unbearbeiteten Versionen bleiben die festgelegten Lizenzen ohnehin bestehen

**No Derivatives (ND)** = Keine Bearbeitung erlaubt, die lizenzierten Werke dürfen in keiner Weise verändert werden

Es sind sechs Lizenztypen möglich: BY, BY-SA, BY-NC, BY-NC-SA, BY-ND und BY-ND-NC.

Um Werke, deren Schutz noch nicht abgelaufen ist, bewusst in einen

Zustand der Gemeinfreiheit zu überführen, kann die Lizenz CCo vergeben werden. Damit werden alle Urheber- und Leistungsschutzrechte aufgehoben. Die „**Public Domain Mark**“ (PDM) ist keine rechtegestaltende Erklärung, sondern eine maschinenlesbare Markierung für Werke, deren Schutzrechte abgelaufen sind oder nie vorhanden waren und die daher gemeinfrei sind. Wenn eine Institution gemeinfreie Werke mittels händischer Repro-Fotografie digitalisiert, sollte besser CCo statt PDM verwendet werden. Bei der Angabe des CC-Lizenzhinweises im Internet ist immer auf das jeweilige Lizenz-Deed zu verlinken, in dem sich wiederum ein Link auf den vollständigen Lizenztext befindet. Die entsprechenden Links sind abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

**Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Landesdatenschutzgesetz:**

Fotografien mit identifizierbaren Personen können unter die Belange von DS-GVO und BDSG fallen. So kann ein genuin digital erstelltes Bild bereits eine Datenerhebung darstellen.

**Gemeinfreiheit:**

Gemeinfrei und somit nicht mehr dem urheberrechtlichen Schutz unterworfenen Werke sind solche, bei denen bspw. die gesetzliche Schutzfrist und ausschließliche Nutzungsrechte abgelaufen sind, die eine Urheberin / ein Urheber als gemeinfrei erklärt hat oder die eine nötige **Gestaltungshöhe** in der Schöpfung nicht aufweisen. Seit dem 07.06.2021 entstehen bei der Reproduktion von visuellen gemeinfreien Werken keine Urheber- oder verwandte Schutzrechte mehr. Es sei denn, dass eine individuelle schöpferische Leistung erbracht wurde. (§ 68 UrhG)

**Eigentums-/Hausrecht:**

Bei Innenraumaufnahmen sowie Aufnahmen von privatem Grund ist neben dem Urheberrecht einer Schöpferin / eines Schöpfers (z.B. Architektin/Architekt, Künstlerin/Künstler) auch das Eigentums-/Hausrecht und das Persönlichkeitsrecht der Eigentümer zu beachten und somit das Einverständnis der Eigentümerin / des Eigentümers nachweislich einzuholen. Bei historischen Aufnahmen ist eine Verletzung dieser Rechte in der Regel nur bedingt anzunehmen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine Veröffentlichung von Innenaufnahmen das Sicherheitsempfinden der Eigentümerinnen/Eigentümer berechtigterweise beeinträchtigen kann (z.B. Einbruchschutz in Privathäusern). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Zustimmung früherer Eigentümerinnen/Eigentümer zu entsprechenden Abbildungen insb. bei Außenaufnahmen erteilt wurde bzw. eine entsprechende Zustimmung zum Zeitpunkt der Aufnahme gesetzlich nicht erforderlich war. Bei einer nachgewiesenen Rechtsverletzung hat die unverzügliche Löschung betreffender Aufnahme zu erfolgen. Nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzdauer an Lichtbildern/-werken können Eigentümerinnen/Eigentümer der Lichtbilder/Lichtbildwerke weiterhin die öffentliche Zugänglichmachung einschränken. Kopien und bereits veröffentlichte Abbildungen dürfen jedoch verwertet werden.

**Lichtbild (§ 72 UrhG):**

Ein Lichtbild stellt eine visuelle Reproduktion des Abgebildeten dar, die ohne schöpferisch-künstlerische, allerdings durch persönliche geistige Leistung entstanden ist (z.B. Schnappschüsse). Diese Leistung ist durch das Urheberrecht geschützt. Rein technisch erstellte/reproduzierte Bilder (bspw. Überwachungskamera- oder Blitzeraufnahmen) sind keine Lichtbilder und fallen somit nicht unter den Urheberrechtsschutz.

**Lichtbildwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG):**

Damit eine Fotografie als Lichtbildwerk (digital oder analog) gilt, muss diese einer persönlichen geistigen Schöpfung entspringen sein. Das Attribut "persönlich" schließt dabei alle rein maschinell entstandenen Abbildungen aus, während das Attribut "geistig" die Originalität und Individualität eines

Werkes, auch künstlerische Gestaltungshöhe genannt, fordert. Besonderer Merkmale (= Erfahrung/Alter/etc.) der Urheberin / des Urhebers oder die Zugehörigkeit zu einer fotografischen/künstlerischen Profession bedarf es hierbei nicht. Die **Gestaltungshöhe** wird u.a. durch die Auswahl des Bildausschnittes, der Blende, der Tiefenschärfe, des Aufnahmesystems, wie etwa der Objektive, gezielt gewähltes Licht etc. erreicht. Eine individuelle Betrachtungsweise und künstlerische Aussage der Fotografin / des Fotografen, „die sich von der lediglich gefälligen Abbildung des Gezeigten abhebt“, wird hierfür gefordert (OLG Hamburg ZUM-RD 1999, 73, 74/75). Zusammenfassend werden aber in Zeiten der Smartphone-Fotografie zunehmend weniger Anforderungen an das Merkmal der geistigen Schöpfung und somit an die Zuweisung einer Fotografie zu der Kategorie der Lichtbildwerke gestellt. Gilt eine Aufnahme nicht als Lichtbildwerk, so stellt sie in der Regel doch ein Lichtbild dar und unterfällt ebenso dem Urheberrechtsschutz.

#### **Markenrecht (Markenrechtsgesetz):**

„Als Marke können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Klänge, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.“ (§ 3 Abs. 1 MarkenG) Im Gegensatz zum Urheberrecht muss beim Markenrecht keine individuelle Schöpfung vorliegen. „Der Markenschutz entsteht (1.) durch die Eintragung eines Zeichens als Marke in das vom Deutschen Patent- und Markenamt geführte Register, (2.) durch die Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat, oder (3.) durch die im Sinne des Artikels 6<sup>bis</sup> der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verbandsübereinkunft) notorische Bekanntheit einer Marke.“ (§ 4 MarkenG)

#### **Nutzungsarten:**

Die Nutzungsarten von Lichtbildern/-werken sind u.a.: Vervielfältigung, Verbreitung, Vertrieb, öffentliche Zugänglichmachung. Diese Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung der Urheberin / des Urhebers, er kann Rechte für bekannte und noch unbekanntere Nutzungsarten einräumen. Die Überlassung von Nutzungsrechten für unbekanntere Nutzungsarten muss in schriftlicher Form erfolgen. Für das unentgeltliche, einfache Nutzungsrecht bedarf es keiner Schriftform. (§ 31a UrhG)

#### **Nutzungsrechte (§ 31 Abs. 1-3 UrhG):**

„(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

[...]“

Diese Rechte können durch die Urheberin / den Urheber über eine Lizenz der jeweiligen Nutzerin / dem jeweiligen Nutzer eingeräumt werden.

#### **Panoramafreiheit (§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen Abs. 1):**

„(1) Zulässig ist, Werke, die sich **bleibend** an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, [...] durch Lichtbild [...] zu vervielfältigen, zu

verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.“ Weiterhin ergibt sich so, dass Lichtbilder von Bauobjekten nur dann rechtlich einwandfrei vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, wenn sie von öffentlichem Grund aus und ohne Hilfsmittel erstellt worden sind. Somit gilt die Panoramafreiheit bspw. nicht für Lichtbilder, die mithilfe von Hochstativen, Drohnen etc. oder von höheren Etagen benachbarter Gebäude aus angefertigt worden sind. Zulässig ist ausschließlich die „Passantenperspektive“, die auch nicht bspw. durch die Überbrückung von Sichtbarrieren verändert werden darf. Die Panoramafreiheit schränkt somit die Rechte der Urheberin / des Urhebers, aber auch die der Eigentümerin / des Eigentümers ein.

**Persönlichkeitsrecht (insb. Recht am eigenen Bild, § 22 KunstUrhG in Verbindung mit Art. 1 sowie Art 2 Abs. 1 GG):**

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.“ (§ 22 KunstUrhG) Hiervon ausgenommen sind Abbildungen, bei denen eine Person nicht eindeutig identifiziert werden kann (kein Bildnis) oder lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit wiedergegeben ist, oder Bilder von Versammlungen etc., an denen die abgebildete Person teilgenommen hat. Ausgenommen sind auch Bildnisse der Zeitgeschichte oder Veröffentlichungen, die einem höheren Interesse der Kunst dienen. In jedem Fall ist eine Anonymisierung (Schwärzungen, Blur-Effekt etc.) von identifizierbaren Personen vor Online-Stellung ratsam.

**Quellenangabe (§ 63 UrhG):**

„Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes [...] vervielfältigt oder verbreitet wird, ist stets die Quelle [/ Herkunft sowie der Urheber] deutlich anzugeben.“ (§ 63 Abs. 1 UrhG)

**Schranken des Urheberrechts / gesetzliche Erlaubnisse:**

Als Schranken werden Ausnahmeregelungen zur außerordentlichen Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke verstanden. Diese sind u.a.:

- *Zitate* (§ 51 UrhG): siehe *Zitatrecht*
- *Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch* (§ 53 UrhG)
- *Panoramafreiheit* (§ 59 UrhG): siehe *Panoramafreiheit*
- *Wissenschaftliche Forschung* (§ 60c UrhG)
- *Archive, Museen und Bildungseinrichtungen* (§ 60f UrhG)

**Schutzfristen:**

- *Lichtbild*: „50 Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist“ (§ 72 Abs. 3 UrhG). Lichtbilder, die vor 1970 erstellt bzw. öffentlich wiedergegeben worden sind, sind ab 2020 als gemeinfrei zu bewerten, sofern nicht noch vorhandene ausschließliche Nutzungsrechte einer anderweitigen Verwertung entgegenstehen.
- *Lichtbildwerk*: „Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers.“ (§ 64 UrhG)
- *Die Fristberechnung erfolgt nach § 69 UrhG*: So beginnen diese mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist.
- „Bei unbekanntem Todesdatum kann davon ausgegangen werden, dass Werke, die vor 1870 entstanden sind, heute gemeinfrei sind.“ (aus: Klimpel, Paul: *Kulturelles Erbe digital. Eine kleine Rechtsfibel*, Berlin 2020, S. 19)

**Urheber (§ 7 Urheber UrhG):**

„Urheber ist der Schöpfer des Werkes [respektive Lichtbildes].“ (§ 7 UrhG)

**Urheberpersönlichkeitsrechte (§ 12 Abs. 1, § 13, § 14 UrhG):**

Die Urheberin / Der Urheber darf im Rahmen der Schutzfristen bestimmen, ob und wie ihr/sein Werk veröffentlicht wird. Sie/Er hat des Weiteren das Recht auf Anerkennung ihrer/seiner Urheberschaft und auf Festlegung, ob und wie selbige kenntlich gemacht wird. Des Weiteren hat sie/er das Recht, eine Entstellung oder anderweitigen Beeinträchtigung ihres/seines Werkes zu unterbinden. Diese Rechte können vermittels der Nutzungsrechte durch die Urheberin / den Urheber über eine Lizenz der jeweiligen Nutzerin / dem jeweiligen Nutzer eingeräumt werden.

**Urheberrecht:**

Das Urheberrecht umfasst gesetzliche Regelungen zur Verwertung und zum Schutz geistigen Eigentums und definiert die Rechte von Urheberinnen/Urhebern und Verwerterinnen/Verwertern. Es schützt die Urheberinnen/Urheber von Werken, die eine sog. Schöpfungs- und Gestaltungshöhe erreicht haben. Die Schwelle des urheberrechtlichen Schutzes ist jedoch sehr niedrig, die Anforderungen an die Schöpfungshöhe für Werke ist in den vergangenen Jahrzehnten gesenkt worden. Bereits mit der Schöpfung eines Werkes entsteht Urheberrecht, das keiner Eintragung in ein wie auch immer geartetes öffentliches Register bedarf. Die geistigen und persönlichen Beziehungen der Urheberin / des Urhebers zu seinem Werk werden durch das Urheberpersönlichkeitsrecht geschützt.

Das Urheberrecht als solches kann in Deutschland nicht an Dritte übertragen werden. Aber das Urheberrecht und die daraus hergeleiteten Rechte sind vererblich. Dritten können ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt werden (Lizenz).

Die Ausgestaltung des Urheberrechts stellt immer wieder einen Balanceakt zwischen Urheberin/Urheber, Verwerterin/Verwerter, Nutzerin/Nutzer und neu entstandenem Vermittelnden (Intermediären), der an der Speicherung, Verfügbarmachung und Auffindbarkeit von kreativen Leistungen im weitesten Sinne beteiligt ist, dar.

In Deutschland ist das Urheberrecht vor allem durch das Gesetz über das „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (Urheberrechtsgesetz – UrhG) geregelt.

**Verwaiste Werke (§ 61 UrhG):**

„Fotografien [sind an sich] von den Regelungen zu verwaisten Werken gar nicht erfasst, obwohl sich in den Beständen der Gedächtnisinstitutionen viele Bilder befinden, deren Fotografen unbekannt sind.“ (aus: Klimpel, Paul: Kulturelles Erbe digital. Eine kleine Rechtsfibel, Berlin 2020, S. 84)

Fotografien gelten nur dann als verwaiste Werke, wenn sie bereits als Abbildungen in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften veröffentlicht wurden und sich diese Medien in öffentlichen Museen, Bibliotheken, Archiven etc. befinden und deren Rechtsinhaberinnen/Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte. § 61 UrhG trifft keine Regelung zu Fotografien auf Fotopapier oder zu Negativen, nur zu Abbildungen in Zeitschriften, Zeitungen etc.

**Verwertungsrechte (Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht u. Recht der öffentlichen Wiedergabe):****▪ Vervielfältigung (§ 16 UrhG):**

„(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.“ „Eine Vervielfältigung i.S.d. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG liegt vor, wenn Vervielfältigungsstücke des Werkes hergestellt werden, wobei eine (weitere) körperliche Festlegung des Werkes erfolgen muss, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen

auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.“ (aus: Hoeren, Thomas: Internetrecht. Münster 2015, S. 120) Hierunter fallen somit auch Digitalisate eines analogen Lichtbildes/-werkes, eine Repräsentanz im Internet sowie jeder Ausdruck und dessen Weitergabe an Dritte - auch wenn der Zweck nicht die Publikation (physisch wie digital) ist.

- *Verbreitung (§ 17 UrhG)*: „Das Verbreitungsrecht ist das Recht [der Vorbehalt], das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.“ (§ 17 UrhG)
- *Öffentliche Wiedergabe*: Als wesentliches Recht der öffentlichen Wiedergabe ist hier v.a. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) aufzufassen. So ist es der Urheberin / dem Urheber zunächst vorbehalten, zu entscheiden, ob und wie ihr/sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, etwa im Internet (Online-Stellung, wie etwa in Denkmalinformationssystemen, Social Media etc.). Die Wiedergabe einer Fotografie in einem Online-Denkmalinformationssystem fußt in der Regel nicht auf der Grundlage der Ämter zur Durchführung ihres gesetzlichen Auftrages. Fotografien, die für den Dienstgebrauch erstellt und vorgehalten werden, sind somit nicht automatisch auch rechtssicher öffentlich zugänglich zu machen.

#### **Werke der Baukunst:**

Auch Werke der Baukunst und deren Abbildung sind durch das UrhG geschützt. Eine entsprechende Würdigung der jeweiligen Architektin / des jeweiligen Architekten (Urheberin/Urheber) ist im jeweiligen Datensatz dementsprechend anzuraten. Hiervon unbetroffen sind Bauwerke die lediglich als unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG) anzusehen sind. Demnach gilt „als unwesentliches Beiwerk [ein Werk, dass] neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen [ist]“ und somit nur eine untergeordnete Rolle in der Gesamtheit des Bildes spielt.

#### **Zitatrecht (§ 51 Zitate UrhG):**

Bei der Weitergabe an Dritte bzw. bei der Nutzung durch Dritte kann das Zitatrecht wichtig sein: „Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn [...] einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges **wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts** [das zitierte Werk darf nicht lediglich zu illustratorischen Zwecken verwendet werden; es bedarf eines inhaltlichen Bezugs sowie eines angemessenen Umfangs] aufgenommen werden, [...]. Von der Zitierbefugnis [...] umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“ (§ 51 Zitate UrhG)

#### **Zweckübertragungslehre (§31 Abs. 5 UrhG):**

„(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.“  
Bei der Zweckübertragung werden nur Rechte eingeräumt, die für den Vertragszweck erforderlich sind. Um Lichtbilder/-werke auch darüber hinaus nutzen zu können, empfiehlt es sich vertraglich die Nutzungsarten und [Nutzungsrechte](#) eindeutig gem. § 31 Abs. 1-3 UrhG und § 31a UrhG zu regeln.

### **Literatur/Links:**

CC-Lizenzen: <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Bundesdatenschutzgesetz (BDGS): [https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_2018/](https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/)

Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02016R0679-20160504>

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie: <https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/>

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte:

<https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

Hoeren, Thomas: Internetrecht, Münster 2015.

Klimpel, Paul: Urheberrecht, Praxis und Fiktion. Rechtklärung beim kulturellen Erbe im Zeitalter der Digitalisierung, 2013.

Klimpel, Paul: Kulturelles Erbe digital. Eine kleine Rechtsfibel, Berlin 2020.

(<https://doi.org/10.12752/2.0.004.0>)

Klimpel, Paul: Kleine Handreichung zum Umgang mit historischen Fotos bei Online-Projekten, Februar 2020.

(<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0297-zib-77215> - urn:nbn:de:0297-zib-77215)

Kreutzer, Till: Open Content - Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2. Aufl., 2016.

Markenrechtsgesetz (MarkenG): <http://www.gesetze-im-internet.de/markeng/>

Verband Deutscher Kunsthistoriker (Hrsg.): Bildrechte in der kunsthistorischen Praxis – ein Leitfaden, Mai 2021.

(<https://archiv.ub.uni-heidelberg.de/artdok/7225/> - urn:nbn:de:bsz:16-artdok-72256)

Wanckel, Endress: Foto- und Bildrechte, 5. Aufl., München 2017.